

Finanzierung nach KiBiz

Übernahme der Ev. Kita Die Arche durch die Stadt Hilden

Trägerschaft der Ev. Kirche für die Ev. Kita's Friedenskirche, Erlöserkirche und Sonnenschein, der gesetzliche Betriebskostenzuschuss beträgt 88 % - für die Ev. Kita Sonnenschein übernimmt die Stadt Hilden den Trägeranteil von 12 %.

Name der Einrichtung	Anerkennungsfähige Betriebskosten		Gesetzlicher Betriebskostenzuschuss		Landesanteil		Städt. Anteil		Freiwilliger städt. Zuschuss		Trägeranteil	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Ev. Kita "Sonnenschein" (3 Gruppen)	364.457,23	88	320.722,36	36,5	133.026,89	32,5	118.448,60	12	43.734,87	0	0,00	
Ev. Kita Erlöserkirche (4 Gruppen)	493.862,00	88	434.598,56	36,5	180.259,63	32,5	160.505,15	6	29.631,72	6	29.631,72	
Ev. Kita Friedenskirche (3 Gruppen)	320.202,00	88	281.777,76	36,5	116.873,73	32,5	104.065,65	0	0,00	12	38.424,24	
Summe	1.178.521,23		1.037.098,68		430.160,25		383.019,40		73.366,59		68.055,96	

Berechnung

Anerkennungsfähige Betriebskosten
 Freiwilliger städt. Zuschuss
 Trägeranteil
 Gesetzlicher Betriebskostenzuschuss

finanziert durch:

Land
 Stadt
 Elternbeiträge 19 %

Bisheriger Finanzierungsanteil Stadt Hilden

a) städt. Anteil am gesetzl. BKZ
 b) freiwilliger städt. BKZ
 c) Sonderzuschuss lt. Vereinbarung
Gesamtbetrag

Künftiger Finanzierungsanteil Stadt Hilden (5 Gruppen)

a) städt. Anteil am gesetzl. BKZ
 b) städt. Freiwilliger BKZ
 c) Finanzierungsanteil Städt. Kita Die Arche
Gesamtsumme

Bisheriger Eigenanteil Ev. Kirche

ohne Sonderzuschuss
 mit Sonderzuschuss

Künftiger Finanzierungsanteil Stadt Hilden (4 Gruppen)

a) städt. Anteil am gesetzl. BKZ
 b) städt. Freiwilliger BKZ
 c) Finanzierungsanteil Städt. Kita Die Arche
Gesamtsumme

- 6a -

Die Arche - Finanzierung nach KiBiz
 Übernahme der Ev. Kita Die Arche durch die Stadt Hilden (Berechnung der Betriebskosten)

Name der Einrichtung	Anerkennungs- fähige Betriebskosten Euro	Gesetzlicher Betriebskosten- zuschuss		Landesanteil		Städt. Anteil		Freiwilliger städt. Zuschuss		Trägeranteil	
		%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro
Die Arche (städt. Kita) 5 Gruppen	719.500,00	79	568.405,00	30,0	215.850,00	30,0	215.850,00	0	0,00	21	151.095,00
Summe	719.500,00		568.405,00		215.850,00		215.850,00		0,00		151.095,00

Berechnung
 Anerkennungsfähige Betriebskosten 719.500,00 €
 Freiwilliger städt. Zuschuss 0,00 €
 Trägeranteil 151.095,00 €
 Gesetzlicher Betriebskostenzuschuss 568.405,00 €
 finanziert durch:
 Land 215.850,00 €
 Stadt 215.850,00 €
 Elternbeiträge 19 % 136.705,00 €

Künftiger Finanzierungsanteil Stadt Hilden
 a) städt. Anteil am gesetzl. BKZ 215.850,00
 b) Trägeranteil 151.095,00
Gesamtsumme 366.945,00

Alternativberechnung für 4 Gruppen (aktuelle Gruppenstruktur)

Name der Einrichtung	Anerkennungs- fähige Betriebskosten Euro	Gesetzlicher Betriebskosten- zuschuss		Landesanteil		Städt. Anteil		Freiwilliger städt. Zuschuss		Trägeranteil	
		%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro
Die Arche (städt. Kita) 4 Gruppen	573.114,00	79	452.760,06	30,0	171.934,20	30,0	171.934,20	0	0,00	21	120.353,94
Summe	573.114,00		452.760,06		171.934,20		171.934,20		0,00		120.353,94

Berechnung
 Anerkennungsfähige Betriebskosten 573.114,00 €
 Freiwilliger städt. Zuschuss 0,00 €
 Trägeranteil 120.353,94 €
 Gesetzlicher Betriebskostenzuschuss 452.760,06 €
 finanziert durch:
 Land 171.934,20 €
 Stadt 171.934,20 €
 Elternbeiträge 19 % 108.891,66 €

Künftiger Finanzierungsanteil Stadt Hilden
 a) städt. Anteil am gesetzl. BKZ 171.934,20
 b) Trägeranteil 120.353,94
Gesamtsumme 292.288,14

Aktuelle Förderstruktur nach GTK

Name der Einrichtung	Anerkennungsfähige Betriebskosten		Gesetzlicher Betriebskostenzuschuss		Landesanteil		Städt. Anteil		Freiwilliger städt. Zuschuss		Trägeranteil	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Ev. Kita "Die Arche" (4 Gruppen)	545.200,00	91	496.132,00	36,0	196.272,00	36,0	196.272,00	9	49.068,00	0	0,00	
Ev. Kita "Sonnenschein" (3 Gruppen)	356.800,00	91	324.688,00	36,0	128.448,00	36,0	128.448,00	9	32.112,00	0	0,00	
Ev. Kita Erlöserkirche (5 Gruppen)	537.100,00	80	429.680,00	30,5	163.815,50	30,5	163.815,50	0	0,00	20	107.420,00	
Ev. Kita Friedenskirche (4 Gruppen)	431.700,00	80	345.360,00	30,5	131.668,50	30,5	131.668,50	0	0,00	20	86.340,00	
Summe	1.870.800,00		1.595.860,00		620.204,00		620.204,00		81.180,00		193.760,00	

Berechnung

Anerkennungsfähige Betriebskosten 1.870.800,00 €
 Freiwilliger städt. Zuschuss 81.180,00 €
 Trägeranteil 193.760,00 €
 Gesetzlicher Betriebskostenzuschuss 1.595.860,00 €

finanziert durch:
 Land
 Stadt
 Elternbeiträge 19'

Städt. Zuschuss gemäß Vereinbarung

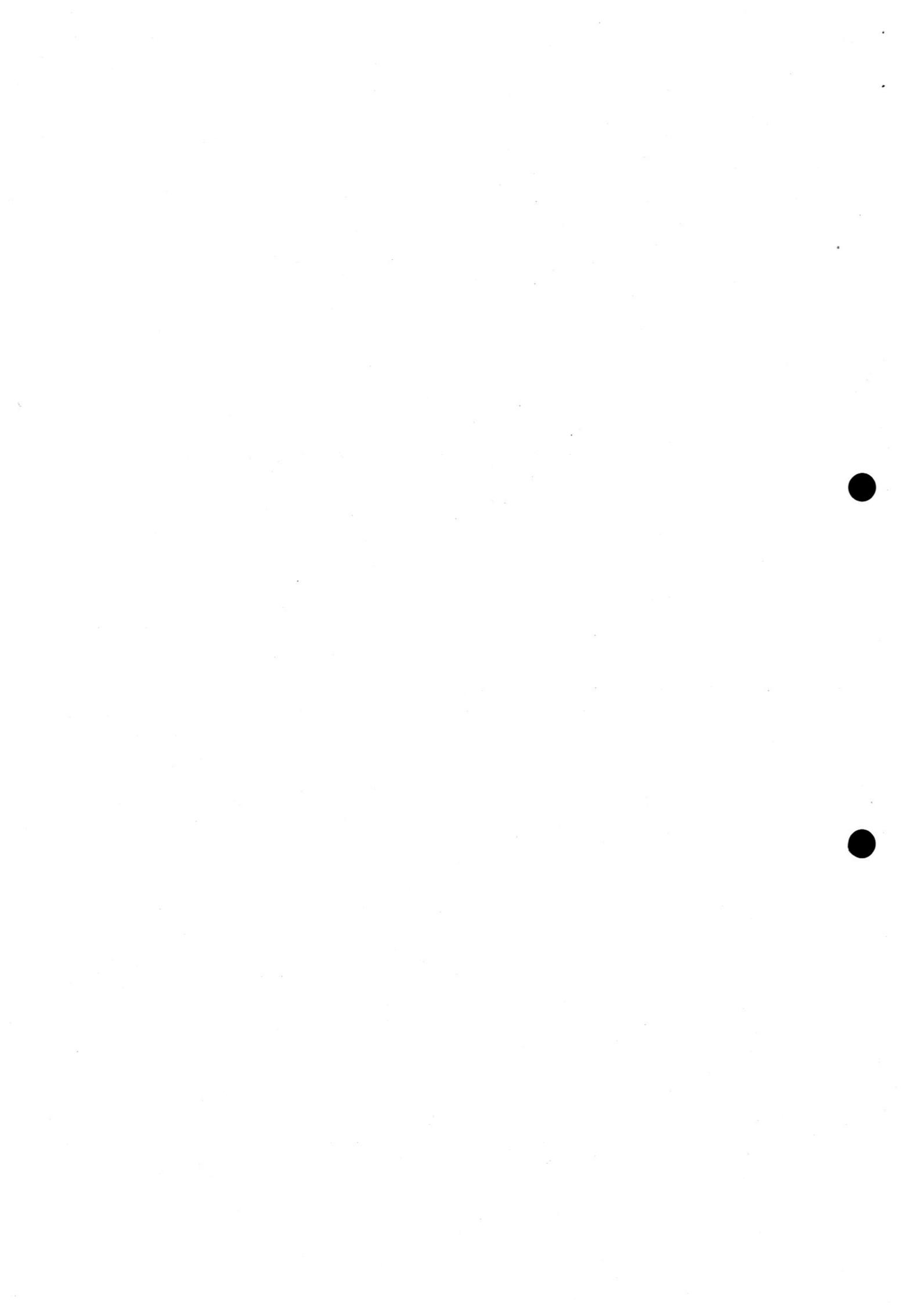
"Verlorener" Zuschuss 51.720 €
 Rückzahlbarer Zuschuss 70.520 €
Gesamtbeitrag 122.240 €

Finanzierungsanteil Ev. Kirche

Trägeranteil 193.760 €
 minus Sonderzuschuss 122.240 €
Verbleibender Anteil Ev. K. 71.520 €

Finanzierungsanteil Stadt Hilden

a) städt. Anteil am gesetzl. BKZ 620.204 €
 b) freiwilliger städt. BKZ 81.180 €
 c) Sonderzuschuss lt. Vereinbarung 122.240 €
Gesamtbeitrag 823.624 €



Der Bürgermeister
Az.: III/51.1 - Schg

SV-Nr.: 51/352

Anlage 1

Original Message -----

From: Annette Güldner

To: Gatzke ; Thiele ; Danscheid ; Scheib

Cc: Udo Damrich ; Prill Ulrich ; Joachim Rönsch

Sent: Tuesday, May 06, 2008 12:53 PM

Subject: Gemeindehaus Schulstraße

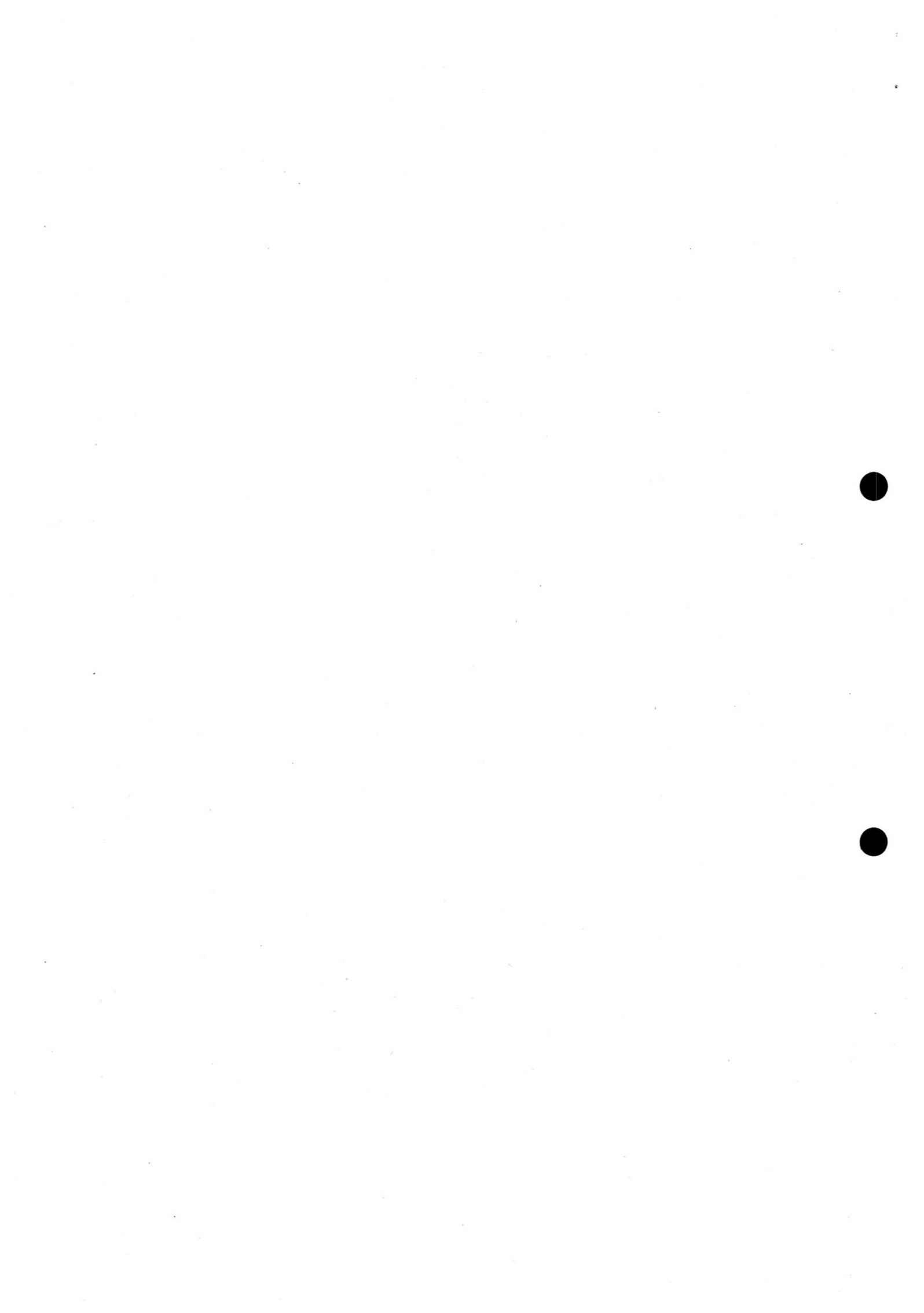
Sehr geehrte Herren,

bezugnehmend auf die Verhandlungsergebnisse, die die Vertreter unseres Presbyteriums zur Verpachtung des Gemeindehauses Schulstraße und den Betriebsübergängen der Kindertagesstätte Arche und Sonnenschein zusammen mit Ihnen erzielt und festgehalten haben, kann ich Ihnen heute mitteilen, dass unser Presbyterium gestern Abend der Umsetzung dieser Ergebnisse mit großer Mehrheit zugestimmt hat.

In der Hoffnung auf entsprechende Beschlüsse im Rat der Stadt und weitere gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit grüßt Sie herzlich

Ihre Annette Güldner,
Vorsitzende des Presbyteriums

Annette Güldner, Pfarrerin
Markt 18, 40721 Hilden
Tel.: 02103 - 45533
eMail. annette.gueldner@ekir.de



Anlage 2

Vertrag

zwischen

Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister,
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden, Am Markt 18, 40721 Hilden,
vertreten durch das Presbyterium
- nachstehend Kirchengemeinde genannt -.

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hilden, Am Markt 18, 40721 Hilden, unterhält und betreibt im Rahmen der Rechtsvorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie der ergänzenden Rechtsvorschriften ab 01.08.2008 die Evangelischen Kindertageseinrichtungen

- Evangelische Kindertageseinrichtung an der Erlöserkirche, Martin-Luther-Weg 3, 40723 Hilden, mit 4 Kindergartengruppen
- Evangelische Kindertageseinrichtung an der Friedenskirche, Schumannstraße 16, 40724 Hilden, mit 3 Kindergartengruppen
und
- Evangelische Kindertageseinrichtung Sonnenschein, Kalstert 86, 40724 Hilden, mit 3 Kindergartengruppen.

§ 2

Die Stadt Hilden gewährt für die Ev. Kindertageseinrichtung Sonnenschein einen städtischen Zuschuss in Höhe von 12 % der Kindpauschalen und für die Ev. Kindertageseinrichtung an der Erlöserkirche in Höhe von 6 % der Kindpauschalen gemäß dem Kinderbildungsgesetz und den ergänzenden Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Bei dringend erforderlichen Maßnahmen zur Substanzerhaltung des Gebäudes, zur Erneuerung von großen Betriebseinrichtungen, zur Wiederherstellung der erforderlichen Spielflächen und sonstigen Außenanlagen sowie zur Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, verpflichtet sich die Kirchengemeinde Landesmittel zu beantragen.

§ 4

Für die Zahlung und Abrechnung der Zuschüsse der Stadt Hilden nach diesem Vertrag gelten § 26 Kinderbildungsgesetz und die zugehörigen Rechtsverordnungen sinngemäß.

§ 5

Die Ev. Kirchengemeinde Hilden sichert den Betrieb der o.g. Kindertageseinrichtungen für die Laufzeit des Vertrages. Veränderungen von Standorten, Gruppenstruktur und -anzahl sind nur mit Zustimmung der Stadt möglich. Der Träger berücksichtigt die Wünsche der Stadt Hilden hinsichtlich der Einrichtung bestimmter Gruppenformen.

§ 6

Dieser Vertrag gilt ab dem 01.08.2008 und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist von jeder Vertragspartei jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres kündbar. Die schriftliche Kündigungserklärung muss mindestens 6 Monate vorher dem Vertragspartner zugegangen sein.

Unberührt bleibt das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund. Als solcher ist insbesondere eine derart gravierende Änderung der Finanzen der Vertragspartner anzunehmen, die bei der Stadt zumindest zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre in dem betreffenden Haushaltsjahr geführt hat.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner so auszulegen oder zu ergänzen, dass mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zwecke entsprechend dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten bestmöglich erreicht wird.

§ 9

Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Hilden, den

Hilden, den

Für die Stadt Hilden:

Für die Ev. Kirchengemeinde Hilden:

Günter Scheib
Bürgermeister

Vorsitzende/r des Presbyteriums

Reinhard Gatzke
Beigeordneter

Mitglied des Presbyteriums

Mitglied des Presbyteriums

